



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte
als Untere Katastrophenschutzbehörden

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich
Institut der Feuerwehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Münster

27. Januar 2017

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

72 - 52.04/07

LMR'in Gayk

Telefon 0211 871-3339

Telefax 0211 871-

Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen
Planungen zur Verteilung von Kaliumiodidtabletten (kurz: Jodtabletten)

Anlage: Bundestagsdrucksache 18/10830

Mit Erlass vom 3. Juni 2016 hatte ich Sie über **Gespräche mit Vertretern aus der Region Aachen** informiert, die ergänzend zur nach der Empfehlung der Strahlenschutzkommission für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (SSK-Rahmenempfehlungen) vorgesehenen Verteilung von Jodtabletten im Ereignisfall eine Vorverteilung an die Bevölkerung anstrebten. Es wurde in den Gesprächen vereinbart, dass eine Vorverteilung in der Region zugelassen werden kann, wenn sowohl ein Konzept für die Verteilung im Ereignisfall vorgelegt wird, als auch für die Vorverteilung. Begleitend sollte eine Information zum richtigen Umgang mit den Jodtabletten erarbeitet werden, die denjenigen gegeben werden muss, die das Angebot der Vorverteilung nutzen. Erste Entwürfe von Konzepten legten die Unteren Katastrophenschutzbehörden im Oktober vor. Sie erhielten Hinweise zu sinnvollen oder erforderlichen Ergänzungen, die in der Folgezeit bearbeitet wurden. In der Besprechung im Oktober wurde außerdem unsererseits und seitens des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) zugesagt, dass die rechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorverteilungsverfahrens überprüft werde.

Die Abstimmungen konnten mit einer Besprechung in unserem Hause am 24. Januar 2017 abgeschlossen werden, so dass die Katastrophenschutzbehörden in dieser Region nun mit der Umsetzung ihrer Planun-

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



gen beginnen können. Die Vertreter der Region haben darum gebeten, zunächst die Umsetzung des Konzepts abzuwarten, bevor eine Vorstellung der Planungen für andere Katastrophenschutzbehörden erfolgt. Zu gegebener Zeit werden wir zu einer Informationsveranstaltung einladen.

Eckpunkte für eine zulässige Vorverteilung

Die wesentlichen **Eckpunkte**, die bei diesen Planungen relevant waren, möchte ich im Folgenden zu Ihrer Information und Beachtung bei eigenen Planungen zusammenfassen. Dabei verdeutlichen die mit dem MGEPA geklärten medizinrechtlichen Voraussetzungen, dass eine teilweise gewünschte allgemeine landesweite Vorgabe zur Vorverteilung ohne Betrachtung des Einzelfalls nicht möglich ist.

Maßgeblich für die Verteilung von Jodtabletten durch die Katastrophenschutzbehörden an die Bevölkerung ist die Kaliumiodidverordnung des Bundes. Diese Verordnung sieht grundsätzlich nur die Verteilung von Tabletten im Ereignisfall vor. Zugleich ist Zielsetzung der Kaliumiodidverordnung die ausreichende Versorgung der Bevölkerung im Ereignisfall. Daher ist eine Vorverteilung durch die Katastrophenschutzbehörden dann im Rahmen der Kaliumiodidverordnung ausnahmsweise möglich, wenn die zuständige Katastrophenschutzbehörde feststellt, dass sie die ausreichende Versorgung der Bevölkerung allein durch eine Verteilung im Ereignisfall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht sicherstellen können. Im Einzelnen kann eine Vorverteilung in Einklang mit den medizinrechtlichen Rahmenbedingungen dann stattfinden, wenn

- ein Konzept für die Verteilung im Ereignisfall vorliegt,
- auf dessen Grundlage eine konkrete und nachvollziehbare Feststellung der Unteren Katastrophenschutzbehörde getroffen wird, dass eine Verteilung der Jodtabletten im Ereignisfall voraussichtlich nicht vollumfänglich möglich ist,
- der Personenkreis, für den eine Jodblockade vorgesehen ist, durch die Katastrophenschutzbehörde ermittelt wird,
- dieser Personenkreis über die Möglichkeit der Vorverteilung der Jodtabletten informiert wird,
- eine Bescheinigung der Bezugsberechtigung durch die Katastrophenschutzbehörde an die Haushalte ausgegeben wird, die von der Vorverteilung Gebrauch machen wollen,



- eine Ausgabe der Jodtabletten durch die Apotheken bei Vorlage des Berechtigungsscheins erfolgt (außerhalb von Ereignissen greift die Apothekenpflicht für Jodtabletten),
- und den Personen mit der Ausgabe - zusätzlich zum Beipackzettel - ein gesonderter Hinweis mit folgenden Inhalten ausgehändigt wird:
 - Einnahme nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Katastrophenschutzbehörde, keine eigenmächtige Einnahme
 - Beipackzettel sorgfältig lesen und
 - die ausgehändigten Jodtabletten sind haltbar bis zum 31.12.2021 (Der Hinweis auf das Verfalldatum muss deutlich sichtbar auf dem Informationsschreiben angebracht sein. Die Tabletten für den Einsatz bei Katastrophen tragen keinen Haltbarkeitsaufdruck, denn sie sind grundsätzlich nur zum unmittelbaren Verbrauch auszugeben. Bei der vorsorglichen Ausgabe im Wege der Vorverteilung ist daher ein Hinweis auf die Haltbarkeit, wie bei allen in Apotheken auszugebenden Medikamenten rechtlich zwingend.)

Verteilung im Ereignisfall

Für die Planung der Verteilung im Ereignisfall ist für die Mittelzone (25 km Radius um ein Kernkraftwerk (KKW)) in den SSK-Rahmenempfehlungen vorgesehen, dass die Ausgabestellen innerhalb von 12 Stunden ab Alarmierung ausgabebereit sein müssen. Die Ausgabe selbst soll vor Ablauf von 21 Stunden nach Alarmierung abgeschlossen sein. Entsprechende Daten können auch der Planung in der Außenzone (Radius bis 100 km) zugrunde gelegt werden, auch wenn der voraussichtliche Zeitrahmen dort wahrscheinlich größer sein dürfte.

Zur Beschleunigung der Ausgabe der Tabletten bei einem Ereignis sollte mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand geplant werden. Aufwändige Berechtigungskontrollen sind zu vermeiden. Es reichen Plausibilitätsprüfung und Glaubhaftmachung der Abholer über die im Haushalt lebenden berechtigten Personen. Bei akuten Personalengpässen kann neben der Amtshilfe durch andere Behörden im Ereignisfall wegen der akuten Gefahrenlage auch eine Verpflichtung von Nichtstörern im Wege von §§ 14, 19 OBG zur personellen Besetzung der Ausgabestellen in



Betracht kommen. Es empfiehlt sich, der Planung einen vorgefertigten Entwurf einer solchen Verfügung beizufügen.

Seite 4 von 6

Feststellung der Unteren Katastrophenschutzbehörde

Die Feststellung der Unteren Katastrophenschutzbehörde darüber, dass eine Verteilung im Ereignisfall voraussichtlich nicht den gesamten Bedarf der Bevölkerung wird decken können, muss angesichts der konkreten Lage vor Ort erfolgen. Eine pauschale Vermutung der Unmöglichkeit reicht nicht aus, um eine Vorverteilung auf Grundlage der Kaliumiodidverordnung des Bundes rechtssicher vorzunehmen. Die Planungen in anderen Ländern der Bundesrepublik zeigen, dass eine Versorgung im Ereignisfall sogar in der Außen- und Mittelzone grundsätzlich möglich ist.

Es dürfte vor allem die regionale Bevölkerungsstruktur eine wesentliche Rolle spielen. Während eine Großstadt mit Universität mit einer jungen Bevölkerungsstruktur einen überproportional hohen Bedarf decken muss, dürfte es im ländlichen Raum mit weniger dichter Besiedlung und möglicher älterer Bevölkerungsstruktur wesentlich anders aussehen.

Es sollte auch bedacht werden, dass mit einer Vorverteilung nach bisherigen Erfahrungen die Versorgung von höchstens 15 % der Bevölkerung erreicht wird und die Verteilung im Ereignisfall jedenfalls den Bedarf von 85 % der Berechtigten wird decken müssen. Angesichts des hohen Aufwands lohnen sich sorgfältige Vorplanungen eines effizienten Verfahrens zur Verteilung im Ereignisfall.

Soweit Katastrophenschutzbehörden in der Fernzone (über 100 km Entfernung von einem KKW hinaus) eine Vorverteilung erwägen, wird eine besonders kritische Prüfung der Vorplanung für die Verteilung im Ereignisfall erwartet. Da in dieser Zone nur eine deutlich geringere Personengruppe (etwa ein Drittel) zu versorgen ist als in der Außenzone, bedarf es einer besonderen Begründung der Unteren Katastrophenschutzbehörde, dass eine Verteilung im Ereignisfall nicht möglich ist.

Beschaffung von Jodtabletten und Kosten

Die aufgrund der erweiterten Planungsradien zusätzlich notwendigen Jodtabletten wurden inzwischen an alle Unteren Katastrophenschutzbehörden ausgeliefert. Die Unteren Katastrophenschutzbehörden im Radius bis zu 100 km um ein Kernkraftwerk haben dabei 50 % an zusätzli-



chen Tabletten zum errechneten Bedarf erhalten, so dass dort grundsätzlich ausreichend Tabletten vorliegen, wenn dort ebenfalls eine Vorverteilung aufgrund der Feststellung (s.o.) der Unteren Katastrophenschutzbehörde notwendig werden sollte. **Vorräte an Tabletten für eine Vorverteilung in der Fernzone gibt es bisher nicht.**

Die Kosten der aktuellen Beschaffung der Jodtabletten hat das Land übernommen. Nach Auffassung der Innenministerkonferenz ist die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten eine **Strahlenschutzvorsorgemaßnahme und daher vom Bund zu finanzieren.** Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat zwar eine dementsprechende Kostenregelung im Entwurf des in Überarbeitung befindlichen Strahlenschutzgesetzes vorgesehen. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes will das BMUB aber keine eigene Beschaffung in Aussicht stellen. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes angesichts der auslaufenden Legislatur im Bund ungewiss ist, hat sich das Land ausnahmsweise zum Ausgleich der Unterdeckung mit Jodtabletten entschieden.

Die Kosten der Durchführung einer Vorverteilung trägt die Untere Katastrophenschutzbehörde als Aufgabenträger für den Katastrophenschutz.

Ergebnis der Wirkstoffüberprüfung der Jodtabletten

Im letzten Jahr wurde von uns eine Wirkstoffüberprüfungen der Jodtabletten veranlasst, die wir aus Beständen des Bundes bereits seit Längerem im Land bevorraten, da die Wirkstoffgarantie des Herstellers ausgelaufen war. Dazu wurden Stichproben gezogen und vom Landeszentrum für Gesundheit (LZG) untersucht. Die Wirkstoffüberprüfung der vorhandenen Jodtabletten hat ergeben, dass lediglich 2 von 16 Chargen alle Spezifikationen des Zulassungsdossiers erfüllen. **14 Chargen weisen zum Teil erhebliche Mängel hinsichtlich der Bruchfestigkeit, Teilbarkeit, Abmessung der Tabletten und Zerbrechlichkeit beim Ausblistern auf.** Das MGEPA hat daher empfohlen, die Tabletten aus Bundesbestand auszutauschen. Dieser Empfehlung wird gefolgt und die Ersatzbeschaffung ist in Vorbereitung. Auch hier übernimmt das Land die Kosten. Sie werden zur gegebenen Zeit über das Verfahren zum Austausch der Altbestände informiert.



Prüfung des Bundes in Bezug auf die Ausgangslage beim Kernkraftwerk Tihange

Seite 6 von 6

Im Anhang sende ich zu Ihrer Information eine Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, die sich zu den möglichen radiologischen Auswirkungen bei einem Ereignis im Kernkraftwerk Tihange verhält. Der Bund hat angekündigt, auf der Basis des konkreten Quellterms in Tihange die radiologischen Auswirkungen im Verhältnis zu den Grundannahmen, auf denen die SSK-Rahmenempfehlungen beruhen, zu überprüfen.

Antworten auf Frequently Asked Questions geplant

Einige Untere Katastrophenschutzbehörden haben Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der SSK-Empfehlung an uns herangetragen. Da die Antworten auf diese Fragen teilweise von allgemeinem Interesse sein dürften, werden wir in Kürze eine Liste mit Antworten auf so genannte **FAQ** (Frequently Asked Questions) erstellen und Ihnen zur Verfügung stellen. Soweit einzelne Schreiben der Unteren Katastrophenschutzbehörden noch nicht beantwortet sind, bitten wir, die Übermittlung der FAQ abzuwarten.

Im Auftrag

Cornelia de la Chevallerie
(Cornelia de la Chevallerie)

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/10749 –

Radiologische Auswirkungen beim Versagen des Reaktordruckbehälters im belgischen Atomkraftwerk Tihange 2

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einer aktuellen Studie des Instituts für Sicherheits- und Risikowissenschaften an der Universität für Bodenkultur in Wien könnten die Stadt Aachen und die gesamte StädteRegion beim Versagen des Reaktordruckbehälters im belgischen Atomkraftwerk Tihange 2 stark verstrahlt und unbewohnbar werden (vgl. Arnold et al. 2016: „Mögliche radiologische Auswirkungen eines Versagens des Reaktordruckbehälters des KKW Tihange 2“). Die Region liegt in einer ungünstigen Windrichtung. Deswegen wäre bei einer bestimmten Wetterlage mit einer vergleichbaren Situation wie in der 20-Kilometer-Sperrzone rund um das japanische Atomkraftwerk Fukushima zu rechnen. Grundlage der Studie waren Daten von rund 3 000 repräsentativen Wettersituationen.

Im Grundmaterial des geschmiedeten Reaktordruckbehälters von Tihange 2 wurden schon im Jahr 2012 tausende Ultraschallanzeigen bzw. Haarrisse entdeckt. Nach mehreren Untersuchungen entschied die belgische Atomaufsicht Federaal Agentschap voor Nucleaire Controle (FANC) im Dezember 2015, dass der Reaktor trotzdem weiterlaufen darf.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich bereits in mehreren Kleinen Anfragen und Anträgen mit dem belgischen Problemmeiler auseinandergesetzt, vgl. u. a. Bundestagsdrucksachen 18/9676; 18/7656, 18/7118 und 17/13491.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung macht sich die Empfehlung der Strahlenschutzkommission Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken (BAnz AT 21. Mai 2014 B4) zu eigen und hält die betrachteten Szenarien – wie dort beschrieben auch für grenznahe Anlagen im Ausland, die besondere Planungsmaßnahmen erfordern – für richtig. Das dort zugrunde gelegte Unfallspektrum deckt sämtliche bisher eingetretenen schweren Unfälle bei Anlagen westlicher Bauart ab (inklusive Fukushima).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 11. Januar 2017 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

In Umsetzung der Empfehlung werden auf Beschluss der Innenministerkonferenz die Planungszonen in Deutschland erweitert, z. B. für Evakuierung von 10 km auf 20 km Entfernung von Atomkraftwerken.

Damit werden deterministische Strahlenschäden bei der Bevölkerung vollständig ausgeschlossen, stochastische Effekte hinreichend begrenzt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Schwere des Eingriffs der verschiedenen Schutzmaßnahmen in die Rechte von Einzelpersonen Rechnung getragen.

In Einklang mit der oben genannten Empfehlung der Strahlenschutzkommission hat das Bundesamt für Strahlenschutz sich mit der Frage befasst, welche Auswirkungen ein Unfall in einem deutschen Atomkraftwerk mit einem ähnlichen Verlauf wie in Fukushima hätte, und vertiefte Untersuchungen zu den möglichen Auswirkungen anhand von mehr als 5 000 Fallbeispielen durchgeführt. Dabei wurden für die systematische Analyse zu radiologischen Auswirkungen drei verschiedene Atomkraftwerke in Deutschland betrachtet, deren Standorte verschiedene Geländeformen und klimatische Zonen repräsentieren, reale Wetterbedingungen über einen repräsentativen Jahreszeitraum berücksichtigt und Ereignisszenarien mit Kernschmelze unterstellt, die in die höchsten Kategorien 5, 6 und 7 nach der international gebräuchlichen INES-Skala zur Bewertung radiologischer Ereignisse einzuordnen wären. Die Studie ist verfügbar unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-2015021712440>.

Die Studie des Instituts für Sicherheits- und Risikowissenschaften an der Universität für Bodenkultur in Wien „Mögliche radiologische Auswirkungen eines Versagens des Reaktordruckbehälters des KKW Tihange 2“ postuliert das Versagen des Reaktordruckbehälters. Das auslösende Ereignis sowie das Versagen der gesamten Anlagentechnik und der Maßnahmen des präventiven und des mitigativen Notfallschutzes werden unzureichend dargestellt, um belastbare Rückschlüsse ziehen zu können. Die Studie stellt somit keine Basis für eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Katastrophenschutzplanung dar. Insofern ist die Studie zur Beurteilung von Planungsgebieten für Schutzmaßnahmen in der Region Aachen ungeeignet.

Obwohl die Bundesregierung wie oben beschrieben die durch die Strahlenschutzkommission empfohlenen Planungsradien für ausreichend hält, hat sie die belgische Atomaufsicht gebeten, repräsentative Quellterme für das Atomkraftwerk Tihange zur Verfügung zu stellen. Das Bundesumweltministerium wird auf dieser Grundlage das Bundesamt für Strahlenschutz beauftragen, eigene Ausbreitungsrechnungen durchzuführen. Die Ergebnisse werden dann in den entsprechenden bilateralen Gremien – insbesondere auf Basis des im Dezember 2016 geschlossenen Nuklearabkommens – zusammen mit Vertretern der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland mit Belgien diskutiert.

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der o. g. Studie, dass die StädteRegion Aachen aufgrund der meteorologischen Verhältnisse bei einer radioaktiven Freisetzung in Tihange im großräumigen Belastungsgebiet liegt, und welche Konsequenzen zieht sie daraus (bitte erläutern)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der o. g. Studie, dass die Strahlenbelastungen für die StädteRegion Aachen bei ungünstiger Wetterlage vergleichbar mit der Strahlenbelastung innerhalb der 20-Kilometer-Sperrzone von Fukushima wären, und welche Konsequenzen zieht sie daraus (bitte erläutern)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der o. g. Studie, dass bei einem Störfall in Tihange mit anschließendem Versagen des Reaktordruckbehälters der Fall eintreten kann, dass die StädteRegion Aachen unbewohnbar wird, und welche Konsequenzen zieht sie daraus (bitte erläutern)?

Eine Umsiedlung der Bevölkerung würde in Deutschland nicht etwa – wie in der oben genannten Studie angenommen – aufgrund eines Kriteriums für die Bodenkontamination entschieden werden, sondern aufgrund des Vergleichs der tatsächlich über 1 Jahr (nach dem Unfall) zu erwartenden Dosis der Bevölkerung im Vergleich zu dem Referenzwert von 100 mSv.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der o. g. Studie, dass bei einem Versagen des Reaktordruckbehälters in Tihange 2 die voraussichtliche Vorwarnzeit so kurz ist, dass eine kurz- bzw. rechtzeitige Evakuierung vor dem Eintreffen der radioaktiven Wolke praktisch als ausgeschlossen erscheint, und welche Konsequenzen zieht sie daraus, insbesondere für den Katastrophenschutz (bitte erläutern)?

Eine Aussage zur Vorwarnzeit lässt sich nur auf Basis eines belastbaren Anlagenszenarios machen. Die Postulate in der o.g. Studie des Instituts für Sicherheits- und Risikowissenschaften an der Universität für Bodenkultur in Wien sind dafür nicht geeignet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Inwiefern hat die Bundesregierung bisher die StädteRegion Aachen bei Fragen zu radiologischen Auswirkungen und insbesondere der Planung und Umsetzung des Katastrophenschutzes unterstützt, und welche weiteren Schritte plant sie (bitte erläutern)?

Die Strahlenschutzkommission entwickelt im Auftrag des Bundesumweltministeriums „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ (letzte Überarbeitung: BAnz AT 4. Januar 2016 B4), die auch auf grenznahe ausländische Anlagen angewendet werden können. Diese Rahmenempfehlungen enthalten detaillierte Empfehlungen zur Planung und Umsetzung des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen.

6. Hat die Bundesregierung eigene Abschätzungen zu einer möglichen Strahlenbelastung für die Stadt und die Großregion Aachen im Falle eines Versagens des Reaktordruckbehälters von Tihange 2?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung grundlegend die Abschätzungen zur Strahlenbelastung in der o. g. Studie?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Wann wird das Deutsch-Belgische Nuklearsicherheitsabkommen aller Voraussicht nach offiziell in Kraft treten?

Das Deutsch-Belgische Abkommen über den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Sicherheit der Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1 am Tag der Unterzeichnung, also am 19. Dezember 2016, in Kraft getreten.

9. Waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Ergebnisse der o. g. Studie oder unabhängig davon, ähnliche Szenarien, Bestandteil der Diskussion zum Abschluss des Abkommens oder innerhalb der bisherigen ad hoc-Gruppe?

Die Studie war Gegenstand der Beratungen der deutsch-belgischen ad-hoc Arbeitsgruppe zur nuklearen Sicherheit am 1. Dezember 2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.